

Entwurf - Synopse zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein

Nachfolgende §§ der aktuellen Hauptsatzung sind betroffen:

- § 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates an Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr
- § 11 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragte, die Schiedspersonen sowie für weitere Ehrenämter

Hauptsatzung bisher	Hauptsatzung ab Sommer 2024
<p>§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates</p> <p>(1) Der Verbandsgemeinderat bildet gemäß § 44 GemO folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Haupt- und Finanzausschuss <i>mit 14 Ratsmitgliedern;</i> - einen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss <i>mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen;</i> - einen Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport <i>mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen;</i> - einen Ausschuss für regionale Entwicklung <i>mit 18 Ratsmitgliedern oder</i> 	<p>§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates</p> <p>(1) Der Verbandsgemeinderat bildet gemäß § 44 GemO folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Haupt- und Finanzausschuss, • einen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, • einen Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport • einen Werkausschuss, • einen Schulträgerausschuss, sowie • einen Rechnungsprüfungsausschuss <p>(2) Der Verbandsgemeinderat bestimmt Näheres über die Mitgliederzahl, die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger:innen sowie den sonstigen Vertretern, unter Beachtung der spezialgesetzliche Regelungen, per Beschluss.</p>

<p><i>sonstigen wählbaren Bürger*innen;</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Werksausschuss <i>mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen;</i> - einen Schulträgerausschuss <i>mit 14 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen sowie je 2 Lehrkräften und Elternvertretern gem. § 90 Ab. 2 Schulgesetz;</i> - einen Rechnungsprüfungsausschuss <i>mit 12 Ratsmitgliedern;</i> <p>(2) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. In den Ausschüssen, in denen neben Ratsmitgliedern auch sonstige wählbare Bürger*innen der Verbandsgemeinde gewählt werden können, sollen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein (vgl. § 44Abs. 1 Satz 2 GemO; dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder).</p> <p>(3) Der Verbandsgemeinderat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse einrichten und Aufgaben übertragen, sowie für diese Ausschüsse Regelungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 festlegen.</p>	<p>(3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. In den Ausschüssen, in denen neben Ratsmitgliedern auch sonstige wählbare Bürger:innen der Verbandsgemeinde gewählt werden können, sollen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein (vgl. § 44Abs. 1 Satz 2 GemO; dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder).</p> <p>(4) Der Verbandsgemeinderat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse einrichten und Aufgaben übertragen, sowie für diese Ausschüsse Regelungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 festlegen.</p>
<p>§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates an Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorberaten, sofern den Ausschüssen in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 7 die Entscheidung über Angelegenheiten nicht übertragen ist. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so wird vom Verbandsgemeinderat</p>	<p>§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates an Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorberaten, sofern den Ausschüssen in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 7 die Entscheidung über Angelegenheiten nicht übertragen ist. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so wird vom Verbandsge-</p>

ein federführender Ausschuss bestimmt.

Neben nachfolgend den in Absatz 2 bis 7 genannten Angelegenheiten kann der Verbandsgemeinderat den Ausschüssen weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. § 44 Abs. 3 GemO bleibt unberührt.

(2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan einschl. Investitionsplan und Stellenplan; die Zuständigkeit anderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Teilhaushalte bleibt unberührt;
2. Satzungen, sofern diese wesentliche finanzielle Auswirkungen für die Verbandsgemeinde haben.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Verbandsgemeinde ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten des dritten Einstiegsamtes vergleichbaren Arbeitnehmern sowie die Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand sowie zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. die Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze 10.000 €;

meinderat ein federführender Ausschuss bestimmt.

Neben nachfolgend den in Absatz 2 bis 7 genannten Angelegenheiten kann der Verbandsgemeinderat den Ausschüssen weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. § 44 Abs. 3 GemO bleibt unberührt.

(2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan einschl. Investitionsplan und Stellenplan; die Zuständigkeit anderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Teilhaushalte bleibt unberührt;
2. Satzungen, sofern diese wesentliche finanzielle Auswirkungen für die Verbandsgemeinde haben.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Verbandsgemeinde ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten des dritten Einstiegsamtes vergleichbaren Arbeitnehmern sowie die Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand sowie zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. die Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze 10.000 €;

5. die Einleitung und Fortführung von Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, sofern die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder die Hauptsatzung übertragen ist;
6. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen im Betrag zwischen 20.001 € und 80.000 €;
7. Verfügungen über das Vermögen der Verbandsgemeinde sowie Gewährung von Darlehen der Verbandsgemeinde mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;
8. die Vergabe von Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist. Sofern die sachliche Zuständigkeit für die Auftragsvergabe einem anderen Ausschuss übertragen ist, ist der Haupt- und Finanzausschuss zusätzlich zur Entscheidung befugt.
9. die Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
10. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetzes oder diese Hauptsatzung übertragen ist;
11. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritten ohne wertmäßige Begrenzung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall;

5. die Einleitung und Fortführung von Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, sofern die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder die Hauptsatzung übertragen ist;
6. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen im Betrag zwischen 20.001 € und 80.000 €;
7. Verfügungen über das Vermögen der Verbandsgemeinde sowie Gewährung von Darlehen der Verbandsgemeinde mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;
8. die Vergabe von Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist. Sofern die sachliche Zuständigkeit für die Auftragsvergabe einem anderen Ausschuss übertragen ist, ist der Haupt- und Finanzausschuss zusätzlich zur Entscheidung befugt.
9. die Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
10. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetzes oder diese Hauptsatzung übertragen ist;
11. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritten ohne wertmäßige Begrenzung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall;

12. die Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Verbandsgemeinderat vorbehalten sind, nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen sind.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist "oberste Dienstbehörde" im Sinne von § 89 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG).

(3) Dem **Bau- Planungs- und Umweltausschuss** wird die Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung über Bau- und Planungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde einschl. der Vorberatung aller Beschlüsse zum Flächennutzungsplan;
2. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde, sofern es sich nicht um Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, bis zu einem Auftragsvolumen von 100.000 €;
3. Auftragsvergaben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, soweit die Finanzierung gesichert ist;
4. die Beratung über alle Fragen der Landespflge und des Umweltschutzes in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist;
5. die Vorberatung des Teilhaushaltes 2 zum Haushaltsplan der Verbandsgemeinde.

(4) Dem **Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Beratungen zu allgemeinen Angelegenheiten aus den Bereichen Ge-

12. die Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Verbandsgemeinderat vorbehalten sind, nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen sind.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist "oberste Dienstbehörde" im Sinne von § 89 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG).

(3) Dem **Bau- Planungs- und Umweltausschuss** wird die Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung über Bau- und Planungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde einschl. der Vorberatung aller Beschlüsse zum Flächennutzungsplan;
2. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde, sofern es sich nicht um Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, bis zu einem Auftragsvolumen von 100.000 €;
3. Auftragsvergaben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, soweit die Finanzierung gesichert ist;
4. die Beratung über alle Fragen der Landespflge und des Umweltschutzes in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist;
5. die Vorberatung des Teilhaushaltes 2 zum Haushaltsplan der Verbandsgemeinde.

(4) Dem **Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Beratungen zu allgemeinen Angelegenheiten aus den Bereichen

nerationen, Soziales. Kultur und Sport soweit eine Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

2. die Erarbeitung von Konzepten

- a) zum Ausbau sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen,
- b) zur Förderung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
- c) zur Förderung kultureller Initiativen und Aktivitäten,
- d) zum Ausbau der Angebote im Bereich des Sports und der Gesundheitsförderung,

soweit die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

3. Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit diese in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehen;

4. Angelegenheiten der Bäder, insbesondere in Bezug auf Öffnungszeiten, Eintrittspreise, Veranstaltungen etc.;

5. die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel;

6. die Vorberatung des Teilhaushaltes 3.

(5) ~~Dem Ausschuss für regionale Entwicklung wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:~~

~~Die Erarbeitung von Konzepten für eine ganzheitliche Entwicklung des Sozial-, Lebens- und Wirtschaftsraumes „Verbandsgemeinde Gerolstein“ mit den Schwerpunkten:~~

- ~~- Wirtschaftsförderung,~~
- ~~- Gesundheitsvorsorge im ländlichen Raum,~~
- ~~- Dorfentwicklung,~~
- ~~- Mobilität,~~

Generationen, Soziales. Kultur und Sport soweit eine Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

2. die Erarbeitung von Konzepten

- e) zum Ausbau sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen,
- a) zur Förderung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
- b) zur Förderung kultureller Initiativen und Aktivitäten,
- c) zum Ausbau der Angebote im Bereich des Sports und der Gesundheitsförderung,

soweit die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

3. Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit diese in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehen;

4. Angelegenheiten der Bäder, insbesondere in Bezug auf Öffnungszeiten, Eintrittspreise, Veranstaltungen etc.;

5. die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel;

6. die Vorberatung des Teilhaushaltes 3.

- Raumplanung

(6) Dem **Werksausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Vorberatung von Beschlüssen des Verbandsgemeinderates, die den Eigenbetrieb betreffen;
2. Entscheidungen über die Angelegenheiten, die nach der Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Verbandsgemeindewerke Gerolstein“ dem Werksausschuss übertragen sind,
3. Verfügungen über das dem Eigenbetrieb dienende Vermögen mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;

Die Bestimmungen der "Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)" über die Aufgaben des Werksausschusses bleiben unberührt.

(7) Dem **Schulträgerausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung allgemeiner Angelegenheiten der Schulen im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein,
2. die Beratung aller Angelegenheiten, die der Verbandsgemeinde als Schulträger nach dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz obliegen. In Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbandsgemeinde sind, obliegt dem Ausschuss die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates,
3. die Vorberatung des Teilhaushaltes 4;
4. die Beratung von Angelegenheiten der Volkshochschule der Verbandsgemeinde.

(5) Dem **Werksausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Vorberatung von Beschlüssen des Verbandsgemeinderates, die den Eigenbetrieb betreffen;
2. Entscheidungen über die Angelegenheiten, die nach der Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Verbandsgemeindewerke Gerolstein“ dem Werksausschuss übertragen sind,
3. Verfügungen über das dem Eigenbetrieb dienende Vermögen mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;

Die Bestimmungen der "Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)" über die Aufgaben des Werksausschusses bleiben unberührt.

(6) Dem **Schulträgerausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung allgemeiner Angelegenheiten der Schulen im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein,
2. die Beratung aller Angelegenheiten, die der Verbandsgemeinde als Schulträger nach dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz obliegen. In Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbandsgemeinde sind, obliegt dem Ausschuss die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates,
3. die Vorberatung des Teilhaushaltes 4;
4. die Beratung von Angelegenheiten der Volkshochschule der Verbandsgemeinde.

(8) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig für:

1. die Aufgaben nach § 112, 113 GemO;
2. den Vorschlag an den Verbandsgemeinderat zur Entlastung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Verwaltung (§ 114 GemO).

(7) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig für:

1. die Aufgaben nach § 112, 113 GemO;
2. den Vorschlag an den Verbandsgemeinderat zur Entlastung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Verwaltung (§ 114 GemO).

Hauptsatzung bisher	Hauptsatzung ab Sommer 2024
<p>§ 10 Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr</p> <p>(1) Der Wehrleiter erhält für seine Tätigkeit den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 1 Feuerw-EntschV zuzüglich eines Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit in Höhe des in der Verordnung festgelegten Betrages.</p> <p>(2) Die ständigen Vertreter des Wehrleiters erhalten unter der Voraussetzung, dass sie einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrnehmen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 des Höchstbetrages und einen Zuschlag je Feuerwehreinheit von 1/3 des Zuschlages nach Nummer 1.</p> <p>(3) Für Dienstfahrten erhält der Wehrleiter eine Reisekostenvergütung nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes. Die gleiche Regelung gilt für die stellvertretenden Wehrleiter.</p> <p>(4) Der Wehrleiter und dessen Stellvertreter erhalten jeweils für die Abgeltung der dienstlich geführten Telefongespräche einen monatlichen Pauschalbetrag von 14,00 EUR.</p> <p>(5) Der/Die Wehrführer der Feuerwehreinheiten der Verbandsgemeinde Gerolstein erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerw- EntschV zuzüglich eines Zuschlages:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von 10 v.H. (Pauschal) an alle Wehrführer (Abgeltung Dokumentations- und Prüfpflichten). b. von 50 v.H. (Pauschal) an alle Wehrführer bei deren Feuerwehreinheit Atemschutzgeräte stationiert sind. c. von 30 v.H. für jedes weitere Löschfahrzeug oder Gerätewagen an al- 	<p>§ 10 Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr</p> <p>(1) Der Wehrleiter erhält für seine Tätigkeit den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 1 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit in Höhe des in der Verordnung festgelegten Betrages.</p> <p>(2) Die ständigen Vertreter des Wehrleiters erhalten unter der Voraussetzung, dass sie einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrnehmen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 des Höchstbetrages und einen Zuschlag je Feuerwehreinheit von 1/3 des Zuschlages nach Nummer 1.</p> <p>(3) Für Dienstfahrten erhält der Wehrleiter eine Reisekostenvergütung nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes. Die gleiche Regelung gilt für die stellvertretenden Wehrleiter.</p> <p>(4) Der Wehrleiter und dessen Stellvertreter erhalten jeweils für die Abgeltung der dienstlich geführten Telefongespräche und der zu dienstlichen Zwecken genutzten privaten Internetzugänge einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 EUR.</p> <p>(5) Der/Die Wehrführer der Feuerwehreinheiten der Verbandsgemeinde Gerolstein erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von 10 v.H. (Pauschal) an alle Wehrführer (Abgeltung Dokumentations- und Prüfpflichten). b. von 50 v.H. (Pauschal) an alle Wehrführer bei deren Feuerwehreinheit Atemschutzgeräte stationiert sind. c. von 30 v.H. für jedes weitere Löschfahrzeug oder Gerätewagen an al-

le Wehrführer bei deren Feuerweereinheit mehr als ein Einsatzfahrzeug stationiert ist.

Höchstens wird jedoch der Höchstbetrag nach der FeuerwEntschV gezahlt.

- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 1. HS FeuerwEntschV.
- (7) Die Gerätewarte hydraulische Rettungsgeräte erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS Feuerw-EntschV.
- (8) Die Gerätewarte zur Wartung und Prüfung der Gasmessausrüstungen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2 HS FeuerwEntV.
- (9) Die Gerätewarte der zentralen Schlauchwerkstätten erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.

le Wehrführer bei deren Feuerweereinheit mehr als ein Einsatzfahrzeug stationiert ist.

Höchstens wird jedoch der Höchstbetrag nach der FwEVO gezahlt.

- (6) Der Leiter/die Leiterin der Führungsstaffel erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. (Pauschal) für die Abgeltung der Dokumentationspflichten.
- (7) Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehreinsatzzentrale erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. (Pauschal) für die Abgeltung der Dokumentationspflichten.“
- (8) Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 1. HS FwEVO.
- (9) Die Gerätewarte hydraulische Rettungsgeräte erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.
- (10) Die Gerätewarte zur Wartung und Prüfung der Gasmessausrüstungen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.
- (11) Die Gerätewarte der zentralen Schlauchwerkstätten erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.

<p>(10) Die Gerätewarte der zentralen Werkstatt und für Armaturen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.</p> <p>(11) Die Gerätewarte für Durchführung der jährlichen UVV Überprüfungen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.</p> <p>(12) Die Atemschutzgerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntschV.</p> <p>(13) Der Beauftragte für Informations- und Kommunikationstechnik erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.</p> <p>(14) Für die Einrichtung und Verwaltung der Zusatzalarmierung über Internet erhält der Administrator für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.</p> <p>(15) Der Kleiderwart erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.</p> <p>(16) Die Prüfer für elektrische Betriebsmittel erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.</p> <p>(17) Der Alarm- und Einsatzplaner erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.</p>	<p>(12) Die Gerätewarte der zentralen Werkstatt und für Armaturen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(13) Die Gerätewarte für Durchführung der jährlichen UVV Überprüfungen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(14) Die Atemschutzgerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(15) Der Beauftragte für Informations- und Kommunikationstechnik erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(16) Für die Einrichtung und Verwaltung der Zusatzalarmierung über Internet erhält der Administrator für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(17) Der Kleiderwart erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(18) Die Prüfer für elektrische Betriebsmittel erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(19) Der Alarm- und Einsatzplaner erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p>
--	---

(18) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € je Einsatzstunde

- a. bei der Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Kostenersatz geleistet worden ist und
- b. für die Heranziehung zu Sicherheitswachen aufgrund des § 33 LBKG.

(20) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € je Einsatzstunde

- a. bei der Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Kostenersatz geleistet worden ist und
- b. für die Heranziehung zu Sicherheitswachen aufgrund des § 33 LBKG.

Hauptsatzung bisher	Hauptsatzung ab Sommer 2024
<p>§ 11 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die Schiedspersonen sowie für weitere Ehrenämter</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde nach § 2 Abs. 5 GemO erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 € / monatlich.</p> <p>(2) Die Schiedspersonen der Verbandsgemeinde erhalten für das Jahr 2019 und die Folgejahre eine Aufwandsentschädigung von 600 € / jährlich. Bei Beginn oder bei Beendigung dieses Ehrenamtes im Laufe eines Jahres wird die Aufwandsentschädigung für das betreffende Jahr anteilig nach Monaten gezahlt.</p> <p>Für weitere Ehrenämter der Verbandsgemeinde können Aufwandsentschädigungen durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt werden</p>	<p>§ 11 Einrichtung einer Gleichstellungsstelle; Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine Gleichstellungsstelle gemäß § 2 Abs. 6 GemO eingerichtet.</p> <p>(2) Die Aufgabe der Gleichstellungsstelle werden von einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, die vom Verbandsgemeinderat auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Rates zu wählen ist.</p> <p>(3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 € / monatlich. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.</p> <p>§ 12 Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen</p> <p>Die Schiedspersonen der Verbandsgemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung von 600 € / jährlich. Bei Beginn oder bei Beendigung dieses Ehrenamtes im Laufe eines Jahres wird die Aufwandsentschädigung für das betreffende Jahr anteilig nach Monaten gezahlt.</p> <p>§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter</p> <p>Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder-, Jugend- oder Seniorenarbeit, Brauchtumpfleger, Hilfskraft für Geflüchtete, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Kulturbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeit für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13,00 Euro je volle Stunde.</p>